

---

## EUDR: Häufig gestellte Fragen (FAQ), Kurzfassung

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) betrifft ab dem 30.12.2025 alle Unternehmen, die Holzprodukte importieren, exportieren oder innerhalb der EU handeln. Dieses Dokument gibt Antworten auf die häufigsten Fragen rund um die EUDR.

Den Verordnungstext finden Sie hier: [Link](#)

Ein FAQ-Dokument der EU-Kommission finden Sie hier: [Link](#)

Dieses Dokument bildet den Sachstand Januar 2025 ab und wird regelmäßig aktualisiert. Trotz sorgfältiger Recherche können wir aufgrund des komplexen Themas keine Gewähr für die Richtigkeit der gemachten Angaben geben. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die jeweilige [zuständige Behörde](#).

Die GD Holz Service GmbH bietet Beratungsdienstleistungen rund um die EUDR an. Derzeit entwickeln wir im Rahmen unseres EUDR-Consultings ein digitales Sorgfaltpflichtsystem (EUDR-Assistent), mit dem die EUDR beim Import von Holzprodukten effizient umgesetzt werden kann. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an [eudr@gdholz.de](mailto:eudr@gdholz.de).

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine gekürzte Version der GD Holz EUDR FAQs, die Antworten enthält, die für Lieferanten und Kunden relevant sind. Mitglieder des Gesamtverbands Deutscher Holzhandel e.V. sowie Kunden der GD Holz Service GmbH erhalten die Komplettversion mit allen Antworten auf Anfrage bei [eudr@gdholz.de](mailto:eudr@gdholz.de).

Die nachstehenden FAQs sind urheberrechtlich geschützt. Den Mitgliedern des Gesamtverbands Deutscher Holzhandel e.V. sowie den Kunden der GD Holz Service GmbH ist es gestattet, ihre Lieferanten und Kunden mithilfe der FAQs über die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) zu informieren. Dabei ist die GD Holz Service GmbH als Urheber der FAQs zu kennzeichnen. Jede andere Nutzung der FAQs außerhalb der Schranken des Urheberrechts – insbesondere durch Nichtmitglieder des Gesamtverbands bzw. Nicht-Kunden der Service GmbH – bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers und wird kostenpflichtig abgemahnt, soweit diese Zustimmung nicht vorliegt.

Die GD Holz Service GmbH übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in den FAQs enthaltenen Informationen.

Autoren:

Jörg Schwabe, Lydia Afriyie-Kraft, Franz-Xaver Kraft; GD Holz Service GmbH

Nils Olaf Petersen; Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V., Generalsekretär European Timber Trade Federation (ETTF)

## Inhalt

Allgemeine Fragen.....	4
1. Um was geht es bei der EUDR? .....	4
2. Ab wann gilt die EUDR? .....	4
3. Wie werden Lagerbestände zum 30.12.2025 gehandhabt? .....	4
4. Was ist eine Sorgfaltserklärung? .....	5
5. Was ist ein Sorgfaltspflichtsystem?.....	6
6. Welche Informationen müssen vor dem Import in die EU gesammelt werden? .....	7
7. Was ist Entwaldung im Sinne der EUDR? .....	8
8. Was ist Waldschädigung im Sinne der EUDR? .....	8
9. Gibt es eine Verpflichtung, Entwaldung und Waldschädigung anhand von Satellitenbildern zu prüfen? .....	8
Betroffene Unternehmen.....	8
10. Für wen gilt die EUDR?.....	8
11. Was ist der Unterschied zwischen Marktteilnehmern und Händlern?.....	8
12. Wie unterscheiden sich große und kleine Unternehmen voneinander?.....	9
13. Wie ist die Situation bei Unternehmensgruppen? .....	9
Anforderungen an betroffene Unternehmen .....	9
14. Welche Aufgaben haben Importeure? .....	9
15. Welche Aufgaben haben Exporteure? .....	10
16. Welche Aufgaben haben Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die innerhalb der EU einkaufen?.....	10
17. Welche Aufgaben haben große Unternehmen, die innerhalb der EU einkaufen?.....	11
18. Welche weiteren Verpflichtungen haben große Unternehmen? .....	11
19. Welche Aufgaben haben Waldbesitzer in der EU? .....	11
20. Welche Daten müssen innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden?.....	12
21. Wie müssen große Unternehmen, die innerhalb der EU einkaufen, ihre Lieferanten überprüfen?.....	13
22. Wie müssen Daten verwaltet und weitergegeben werden? .....	14
23. Weitergabe von Daten: Wie kann der Lieferantenschutz gewährleistet werden? .....	14
24. Was passiert, wenn Lieferanten die gemäß EUDR erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen? 14	
25. Wie wird Holz aus der EU gehandhabt, das in einem Drittland verarbeitet wurde? .....	14
Anwendungsbereich.....	15
26. Für welche Produkte gilt die EUDR? .....	15
27. Fällt Recycling-Material unter die EUDR? .....	15

28.	Fällt Verpackungsmaterial unter die EUDR? .....	15
29.	Wie finde ich heraus, welche Zolltarifnummer für mein Produkt gilt? .....	16
30.	Was gilt, wenn relevante Erzeugnisse verwendet werden, um nicht relevante Erzeugnisse herzustellen? .....	16
31.	Wie werden relevante Erzeugnisse gehandhabt, die im eigenen Unternehmen verwendet werden? .....	16
32.	Gibt es bei der EUDR eine Bagatellgrenze? .....	16
33.	Was gilt bei relevanten Erzeugnissen, die aus mehreren Rohstoffen bestehen? .....	17
Detailfragen .....		17
34.	Was ist die Länderbewertung gemäß EUDR Artikel 29? .....	17
35.	Wie wird Holz aus Ländern mit geringem Entwaldungsrisiko behandelt? .....	17
36.	Gibt es besondere Regeln für Waren aus Norwegen, Großbritannien oder der Schweiz? .	17
37.	Was heißt EUTR? .....	18
38.	Was ist der Unterschied zwischen EUDR, LkSG und CSDDD? .....	18
39.	Helfen Zertifizierungen bei der Umsetzung der EUDR? .....	18
40.	Ist CITES-Holz von der EUDR ausgenommen? .....	18
41.	Ist FLEGT-Holz von der EUDR ausgenommen? .....	18
42.	Wer sind die zuständigen Behörden? .....	18
43.	Welche Aufgaben haben die zuständigen Behörden? .....	18
44.	Was passiert bei Verstößen gegen die EUDR? .....	18
45.	Gibt es eine Berichtspflicht bei der EUDR? .....	19
46.	Wie wird Holz aus Agroforstwirtschaft, Obstbaumplantagen oder Kautschukplantagen behandelt? .....	19
47.	Unterscheidet sich die Anwendung der EUDR bei anderen Rohstoffen von der Anwendung bei Holz? .....	19
48.	Wie definiert die EUDR Grundstücke (engl. „Plot of land“)? .....	19
49.	Was muss bei der Zollanmeldung (Import/Export) beachtet werden? .....	19
50.	Wie wird die EUDR bei Streckengeschäften gehandhabt? .....	20
Beispielszenarien .....		20
Szenario 1: Import aus Drittland und Handel innerhalb der EU .....		20
Szenario 2: Holzeinschlag in Deutschland und Handel innerhalb der EU .....		20
Szenario 3: Holzeinschlag in der EU, Export von Rohholz und anschließender Import von Fertigprodukten in die EU .....		21

---

## Allgemeine Fragen

### 1. Um was geht es bei der EUDR?

Illegaler Holzeinschlag und Entwaldung sind globale Probleme. Der Konsum in der EU hat einen erheblichen Einfluss auf die globale Entwaldung. Aus diesem Grund führt die EU die EU-Entwaldungsverordnung (Englisch: EU Deforestation Regulation, kurz: EUDR) ein. Diese soll sicherstellen, dass nur noch Produkte in der EU in Verkehr gebracht werden, die legal geerntet wurden und nicht von Grundstücken stammen, auf denen [Entwaldung](#) oder [Waldschädigung](#) stattgefunden haben. Betroffen davon sind „[relevante Erzeugnisse](#)“, die aus den „relevanten Rohstoffen“ Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz hergestellt wurden.

### 2. Ab wann gilt die EUDR?

Die EUDR gilt seit dem 29.06.2023. Der Anwendungsbeginn der EUDR war ursprünglich für den 30.12.2024 vorgesehen. Die EU hat dieses Datum um ein Jahr verschoben. Die EUDR muss nun ab dem 30.12.2025 angewandt werden.

Holz, das vor dem 29.06.2023 eingeschlagen wurde, fällt bis zum 31.12.2028 unter die [EU-Holzhandelsverordnung \(EUTR\)](#). Ab dem 31.12.2028 muss auch für dieses Holz die EUDR angewandt werden.

Firmen, die am 31.12.2020 als [Kleinstunternehmen bzw. als kleines Unternehmen](#) in der EU niedergelassen waren, müssen die EUDR erst ab dem 30.06.2026 anwenden. Dies gilt jedoch nur für Produkte, die nicht von der EUTR betroffen waren ([Text der EUTR](#)). Bei Produkten, die EUTR-relevant waren, gilt die EUDR für alle Unternehmensgrößen ab dem 30.12.2025. Es ist zu beachten, dass viele Firmen und Berater derzeit fälschlicherweise auch im Holzbereich von einer generellen verlängerten Übergangsfrist für kleine Unternehmen ausgehen.

Falls mittlere oder große Unternehmen relevante Erzeugnisse von Firmen, die von dieser verlängerten Übergangsfrist Gebrauch machen, beziehen, muss die EUDR nicht erfüllt werden. Das mittlere oder große Unternehmen muss lediglich Nachweise sammeln, dass das Erzeugnis zwischen 30.12.2025 und 30.06.2026 durch ein kleines- oder Kleinstunternehmen in Verkehr gebracht wurde (Quelle: EU-FAQ 9.1).

### 3. Wie werden Lagerbestände zum 30.12.2025 gehandhabt?

Die EUDR gilt für Holz, das ab dem 30.12.2025 zum ersten Mal in der EU [in Verkehr gebracht](#) wurde. Für Holz, das bereits vor dem 30.12.2025 zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht wurde, muss die EUDR nicht angewandt werden. Dies gilt auch für Produkte, die aus Holz hergestellt werden, das vor dem 30.12.2025 in der EU in Verkehr gebracht wurde. Es muss lediglich nachgewiesen werden, dass das Holz vor dem 30.12.2025 in Verkehr gebracht wurde, z. B. mittels Einfuhrdokumenten, Rechnungen oder Lieferscheinen. (Quelle: [EU-FAQ 9.1 und 9.2](#)). Sensible Daten dürfen auf diesen Nachweisen geschwärzt werden. Bei in der EU eingeschlagenem Holz ist der Zeitpunkt des Verkaufs des Rundholzes durch den Waldbesitzer das relevante Datum zur Feststellung, ob das Holz unter diese Regelung fällt oder nicht.

In der Praxis wird dies dazu führen, dass auch nach Anwendbarkeit der EUDR am 30.12.2025 noch Holz in der EU gehandelt werden wird, für das keine Sorgfaltserklärungen und Referenznummern vorliegen. Dies gilt auch für ab 2026 aus diesem Holz hergestellte Produkte – die EUDR muss nicht erfüllt werden, es müssen keine Sorgfaltserklärungen abgegeben werden.

Falls Altware mit Holz vermischt wird, für das die EUDR gilt, muss nur für diesen Anteil die EUDR erfüllt werden.

Wir gehen davon aus, dass das oben genannte Vorgehen auch Holz betrifft, das vor dem 30.12.2025 in der EU in Verkehr gebracht wurde, anschließend in ein Drittland exportiert wurde und nach dem 30.12.2025 wieder in die EUDR importiert wird. Eine entsprechende Bestätigung durch die EU-Kommission steht jedoch noch aus.

#### 4. Was ist eine Sorgfaltserklärung?

Importeure, große Exporteure, Waldbesitzer sowie große Unternehmen, die innerhalb der EU Ware kaufen und verkaufen, müssen vor dem Inverkehrbringen, Bereitstellen auf dem Markt oder dem Export von relevanten Erzeugnissen eine Sorgfaltserklärung (SE) abgeben. Die EU stellt ein Onlineportal (das sog. Informationssystem) zur Verfügung, in dem die für die SE nötigen Daten eingegeben werden können. Die Abgabe der SE ist auch über eine Schnittstelle möglich, beispielsweise direkt aus dem EUDR-Sorgfaltspflichtsystem der GD Holz Service GmbH. Nach Abgabe jeder SE erhalten die Marktteilnehmer eine individuelle Referenznummer (RN), die innerhalb der Lieferkette weitergegeben wird. Zu jeder RN erhalten die Marktteilnehmer auch eine Prüfnummer (PN). Diese PN kann von Kunden genutzt werden, um die Richtigkeit einer RN zu verifizieren. [Nachgelagerte große Unternehmen](#) benötigen sowohl RN als auch PN, um ihre [Verpflichtungen gemäß EUDR](#) erfüllen zu können. Beide Nummern sollten also grundsätzlich innerhalb der Lieferkette [weitergegeben werden](#).

Falls SEs für Produkte abgegeben werden, für die bereits eine SE vorliegt, müssen alle im Produkt (möglicherweise) enthaltenen RN sowie die dazugehörigen PN bei der Abgabe der SE angegeben werden.

Es ist möglich, eine einzelne Sorgfaltserklärung für mehrere Lieferungen abzugeben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Sorgfaltspflicht für alle Lieferungen erfüllt wurde und alle dafür benötigten Daten und Nachweise vorliegen. Die Durchführung der Sorgfaltspflicht und die Abgabe einer Sorgfaltserklärung ist deshalb nur für Holz möglich, über das der Lieferant bereits verfügt und für die der Lieferant die benötigten Daten und Nachweise zur Verfügung stellen kann. Zudem darf eine Sorgfaltserklärung maximal Lieferungen über den Zeitraum eines Jahres abdecken (EU-FAQ 5.19).

Bei Import und Export muss die RN an den Zoll weitergegeben werden, andernfalls wird die Ware nicht vom Zoll freigegeben. Die Art und Weise, in der die RN dem Zoll mitgeteilt werden muss, ist derzeit noch unklar.

Für deutsche Waldbesitzer wird es voraussichtlich ausreichen, die SE einmal pro Jahr abzugeben.

Große Händler innerhalb der EU geben die SE entweder ladungs- oder kontraktweise vor dem Weiterverkauf ihrer Waren ab. Große Marktteilnehmer (=Holzverarbeiter) geben regelmäßig SEs für die von ihnen produzierten Waren ab. Die Abgabe der SE für große Händler und Marktteilnehmer innerhalb der EU kann hierbei flexibel an die betrieblichen Erfordernisse angepasst werden. Wichtig ist lediglich, dass vor dem Verkauf der Ware eine SE abgegeben wurde. Zudem kann eine SE innerhalb der

Lieferkette erst abgegeben werden, sobald der Lieferant die entsprechenden RN zur Verfügung gestellt hat.

Der Inhalt der SE ist in [Anhang II](#) der EUDR definiert:

1. Name und Anschrift des eigenen Unternehmens (ggf. inkl. EORI-Nummer)
2. Beschreibung des Produkts:
  - a. Warentarifnummer
  - b. Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung
  - c. Vollständiger wissenschaftlicher Name aller enthaltenen Baumarten
  - d. Menge des relevanten Erzeugnisses in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl (bei Import und Export: Menge in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die für die jeweilige Zolltarifnummer definiert ist)
3. Land/Länder des Holzeinschlags und Geokoordinaten aller Grundstücke, auf denen das Holz geerntet wurde.
4. Falls bereits Sorgfaltserklärungen vorliegen: Referenznummern dieser Sorgfaltserklärungen (Hinweis: für Produktbestandteile, für die Referenznummern vorliegen, sind keine Geokoordinaten erforderlich).
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:  
„Unterzeichnet für und im Namen von:  
Datum:  
Name und Funktion: Unterschrift:“

Beim Import in die EU müssen die in der SE angegebenen Mengen der zuvor durchgeführten Sorgfaltspflicht übereinstimmen, d. h. es kann nicht mehr Menge angegeben werden, als zuvor überprüft wurde. Wenn weniger als die in der SE angegebene Menge in der EU in Verkehr gebracht wird, müssen Importeure entsprechende Dokumentation vorhalten, die die Diskrepanzen erklären kann (EU-FAQ 5.19).

## 5. Was ist ein Sorgfaltspflichtsystem?

Gemäß Artikel 8 der EUDR müssen Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder exportieren. Zu diesem Zweck muss ein Sorgfaltspflichtsystem (engl.: Due Diligence System, kurz: DDS) angewandt werden, das folgende Schritte umfasst:

- [Informationssammlung](#) gemäß Artikel 9 EUDR
- Risikobewertung gemäß Artikel 10 EUDR
- Risikominderung gemäß Artikel 11 EUDR

Nur dann, wenn nach Anwendung des DDS sichergestellt ist, dass das Holz legal eingeschlagen wurde und auf den Grundstücken, von denen das Holz stammt, keine Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden haben, darf das Holz in Verkehr gebracht werden. Falls Risiken festgestellt werden,

müssen diese ausreichend gemindert werden, ansonsten darf das Holz nicht in Verkehr gebracht werden.

Das DDS muss vor dem Import (=Datum der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) angewandt werden. Es gibt keine Vorgaben zum exakten Zeitpunkt der Anwendung des DDS. Idealerweise sollte das Sorgfaltspflichtsystem aber so früh wie möglich angewandt werden, um mögliche Probleme früh entdecken zu können und nicht erst dann, wenn die Ware bereits auf dem Weg ist.

Die Anwendung des Sorgfaltspflichtsystems muss dokumentiert werden. Die Dokumentation muss fünf Jahre gespeichert werden und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.

Nur beim ersten Inverkehrbringen in der EU (=Import oder [Holzeinschlag in der EU](#)) ist die Anwendung eines kompletten Sorgfaltspflichtsystems vorgeschrieben. Für [nachgelagerte große Firmen](#), die innerhalb der EU relevante Erzeugnisse kaufen, gelten andere Vorgaben. Diese müssen [feststellen](#), ob ihre Lieferanten ein EUDR-konformes Sorgfaltspflichtsystem angewandt haben.

Die GD Holz Service GmbH entwickelt derzeit ein digitales Sorgfaltspflichtsystem für Importeure, das alle Aspekte der Verordnung von der Informationssammlung bis zur Abgabe der Sorgfaltserklärung abdeckt. Bei Interesse an unserem Sorgfaltspflichtsystem wenden Sie sich bitte an [euadr@gdholz.de](mailto:euadr@gdholz.de).

## 6. Welche Informationen müssen vor dem Import in die EU gesammelt werden?

Gemäß Artikel 9 der EUDR müssen vor jedem Import von relevanten Erzeugnissen in die EU Informationen gesammelt werden. Folgende Informationen sind dafür erforderlich:

- Beschreibung des [relevanten Erzeugnisses](#) (inklusive vollständiger wissenschaftlicher Namen aller enthaltenen Baumarten)
- Menge
- Lieferant
- Kunde(n)
- Land/Länder des Holzeinschlags
- Geokoordinaten aller Grundstücke, auf denen das Holz (möglicherweise) eingeschlagen wurde
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung (Laut EU-FAQ 1.25: „Dauer der jeweiligen Erntevorgänge“. Falls keine genaueren Angaben vorliegen, kann die Einschlagssaison verwendet werden.)
- Nachweise, dass auf den Grundstücken, auf denen das Holz geerntet wurde, keine [Entwaldung](#) oder [Waldschädigung](#) stattgefunden haben
- Nachweise, dass das Holz gemäß den „einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“ geerntet wurde

Die Informationen müssen dokumentiert werden. Anhand dieser Informationen muss dann eine Risikobewertung durchgeführt werden (Ausnahme: Holz, das in einem Land mit [geringem Entwaldungsrisiko eingeschlagen wurde](#)).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Informationen nur beim ersten Inverkehrbringen innerhalb der EU erforderlich sind. [Große Unternehmen](#), die innerhalb der EU relevante Erzeugnisse kaufen, müssen lediglich [feststellen](#), dass die EUDR bereits erfüllt wurde. Die dafür nötigen Daten sind bei [Frage 20](#) beschrieben.

Die GD Holz Service GmbH hat ein Lieferantenanschreiben erstellt, in dem die Anforderungen der EUDR an Lieferanten aus Drittländern beschrieben werden (verfügbar in acht verschiedenen Sprachen). Mitglieder im GD Holz e.V. und Kunden der GD Holz Service GmbH erhalten das Schreiben auf Anfrage unter [eudr@gdholz.de](mailto:eudr@gdholz.de).

## 7. Was ist Entwaldung im Sinne der EUDR?

## 8. Was ist Waldschädigung im Sinne der EUDR?

## 9. Gibt es eine Verpflichtung, Entwaldung und Waldschädigung anhand von Satellitenbildern zu prüfen?

Die EUDR macht keinerlei Vorgaben, wie die Themen Entwaldung und Waldschädigung geprüft werden müssen. Dies kann z. B. über Satellitenbilder, glaubwürdige Dokumente, Zertifizierungen, Fotos, Besuche vor Ort etc. dokumentiert werden. Es gibt keine Verpflichtungen zur Nutzung von Satellitenbildern oder sonstigen Dienstleistungen zur Feststellung, ob Entwaldung oder Waldschädigung vorliegen. Bei der Nutzung von Satellitenbildern gibt es keine Vorgaben, welche Systeme genutzt werden müssen und welche Auflösung die Satellitenbilder haben müssen.

Wichtig ist nur, dass eindeutig dokumentiert werden kann, dass ein relevantes Erzeugnis entwaldungsfrei ist.

# Betroffene Unternehmen

## 10. Für wen gilt die EUDR?

Die EUDR gilt für alle Unternehmen, die [relevante Erzeugnisse](#) in der EU handeln. Darunter fallen Import, Export, Verarbeitung, Holzernte innerhalb der EU sowie der Handel mit relevanten Erzeugnissen innerhalb der EU. Je nach Größe und Position in der Lieferkette werden Unternehmen als [Marktteilnehmer oder Händler](#) bezeichnet.

## 11. Was ist der Unterschied zwischen Marktteilnehmern und Händlern?

Gemäß Artikel 2 EUDR ist ein „Marktteilnehmer“ *jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt.*

**Inverkehrbringen** ist definiert als *die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt.*

In der Praxis fallen also folgende Tätigkeiten unter die Definition von Marktteilnehmern:

- Import



- Export
- Holzeinschlag in der EU
- Weiterverarbeitung von einem [relevanten Erzeugnis](#) in ein anderes relevantes Erzeugnis

Beim Import von außerhalb der EU ist der Marktteilnehmer in der Regel das Unternehmen, das in der Zollanmeldung als „Empfänger der Ware“ angegeben wird (engl. „Consignee“).

Als Händler werden alle Unternehmen definiert, die Ware innerhalb der EU kaufen und verkaufen, die bereits jemand anderes in Verkehr gebracht hat. Hierbei ist zu beachten, dass [große Händler](#) gemäß EUDR wie Marktteilnehmer behandelt werden.

## 12. Wie unterscheiden sich große und kleine Unternehmen voneinander?

Die EUDR macht unterschiedliche Vorgaben für KMU-Unternehmen (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen) und nicht-KMU-Unternehmen (=große Unternehmen). Welches Unternehmen wie definiert wird, ist in Artikel 3 der [Richtlinie 2013/34/EU](#) festgelegt. Die Kriterien sind in Tabelle 1 dargestellt. Firmen fallen in die jeweilige Kategorie, wenn Sie am Bilanzstichtag mindestens zwei von drei der genannten Größenmerkmale nicht überschreiten. Firmen, die zwei von drei Größenmerkmalen mittlerer Unternehmen überschreiten, gelten als große Unternehmen.

Tabelle 1: Größenmerkmale gemäß Richtlinie 2013/34/EU

	Bilanzsumme	Nettoumsatzerlös	Durchschnittliche Zahl Mitarbeiter
Kleinstunternehmen	450 000 €	900 000 €	10
Kleine Unternehmen	5 000 000 €	10 000 000 €	50
Mittlere Unternehmen	25 000 000 €	50 000 000 €	250

Hinweis: die oben genannten Schwellenwerte wurden per delegierter Richtlinie am 17.10.2023 eingeführt. Die Mitgliedsstaaten der EU hatten bis 24.12.2024 Zeit, diese Werte in nationales Recht zu übernehmen. In Deutschland ist dies bereits geschehen (siehe [HGB § 267](#)).

## 13. Wie ist die Situation bei Unternehmensgruppen?

# Anforderungen an betroffene Unternehmen

## 14. Welche Aufgaben haben Importeure?

Ein Unternehmen, das beim Import in die EU in der Zollanmeldung als „Empfänger der Ware“ (engl. „Consignee“) angegeben wird, ist in der Regel [Marktteilnehmer](#) im Sinne der EUDR.

Dieses Unternehmen muss vor jedem Import ein [Sorgfaltspflichtsystem](#) (engl.: Due Diligence System, kurz: DDS) anwenden. Im Rahmen dieses DDS muss das Unternehmen sicherstellen, dass:

- Auf den Flächen, auf denen das Holz geerntet wurde, keine [Entwaldung](#) stattgefunden hat.

- Auf den Flächen, auf denen das Holz geerntet wurde, keine [Waldschädigung](#) stattgefunden hat.
- Das Holz gemäß den geltenden Gesetzen im Land des Holzeinschlags geerntet wurde.

Nach Abschluss des DDS muss vor dem Import eine [Sorgfaltserklärung](#) abgegeben werden. Das Unternehmen erhält daraufhin eine Referenznummer (RN), die dem Zoll mitgeteilt werden muss. Ohne RN wird die Ware nicht vom Zoll freigegeben. Zusammen mit der RN erhält das Unternehmen zudem eine Prüfnummer (PN).

Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der EUDR sind Importeure verpflichtet, ihren Kunden die RN der verkauften Ware sowie Nachweise dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, weiterzugeben. Welche Daten hierfür weitergegeben werden sollten, wird bei [Frage 20](#) beschrieben.

## 15. Welche Aufgaben haben Exporteure?

Waren dürfen nur aus der EU exportiert werden, wenn für sie eine [Sorgfaltserklärung \(SE\)](#) vorliegt. Die Aufgaben für Exporteure unterscheiden sich, je nachdem ob es sich um ein [großes Unternehmen handelt oder nicht](#). Große Unternehmen müssen vor dem Export [feststellen](#), dass die EUDR erfüllt wurde und eine [Sorgfaltserklärung](#) abgeben. Anschließend muss die Referenznummer der Sorgfaltserklärung an den Zoll weitergegeben werden. Alle anderen Unternehmen müssen keine Überprüfungen durchführen und können die von ihrem Lieferant erhaltene(n) Referenznummern(n) an den Zoll weitergeben (FAQ 3.5).

## 16. Welche Aufgaben haben Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die innerhalb der EU einkaufen?

[KMUs](#), die innerhalb der EU [relevante Erzeugnisse](#) einkaufen und diese verarbeiten und/oder handeln, müssen folgende Maßnahmen ergreifen:

- Informationen (Name, Adresse etc.) zu Lieferanten und Kunden sammeln
- Referenznummern (RN) und Prüfnummern (PN) der bezogenen Produkte sammeln
- Alle Informationen (inkl. RN) für mind. fünf Jahre speichern
- Marktteilnehmer (=Unternehmen, die Holzprodukte weiterverarbeiten) müssen ihren Kunden RN, PN sowie Nachweise dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, weitergeben.

KMU-[Händler](#) innerhalb der Lieferkette müssen kein Sorgfaltspflichtsystem anwenden und keine Sorgfaltserklärungen abgeben. Sie sind auch nicht zur Weitergabe von Daten an ihre Kunden verpflichtet. Da nachgelagerte Unternehmen aber Daten benötigen, um die EUDR erfüllen zu können, wird eine Weitergabe von Daten trotzdem empfohlen. Wie dabei der Lieferantenschutz gewährleistet werden könnte, wird bei [Frage 23](#) beschrieben.

Das hier beschriebene Vorgehen ist gemäß EUDR Artikel 4 Absatz 8 unserer Ansicht nach auch auf relevante Erzeugnisse bzw. deren Bestandteile anzuwenden, für die die EUDR bereits erfüllt wurde und die anschließend in ein Drittland exportiert, dort verarbeitet und als verarbeitetes Produkt

wieder in die EU importiert werden. Hier gibt es jedoch noch Unstimmigkeiten mit der EU-Kommission, die aktuell teilweise eine andere Meinung vertritt (siehe [Frage 25](#)).

## 17. Welche Aufgaben haben große Unternehmen, die innerhalb der EU einkaufen?

[Nicht-KMUs](#), die innerhalb der EU Ware einkaufen und diese verarbeiten und/oder handeln, müssen folgende Maßnahmen ergreifen:

- Informationen zu Lieferanten und Kunden sammeln
- Referenznummern (RN) und Prüfnummern (PN) der bezogenen Produkte sammeln
- [Feststellen](#), dass die Sorgfaltspflicht gemäß EUDR für die gekauften relevanten Erzeugnisse vom Lieferanten oder dessen Vorlieferanten erfüllt wurde (siehe EUDR Artikel 4 Absatz 9)
- Alle Informationen für fünf Jahre speichern
- [Sorgfaltserklärungen](#) (SE) abgeben (unter Bezug auf die von den Lieferanten erhaltenen RN)
- RN, PN sowie Nachweise dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, an Kunden weitergeben.

Große Unternehmen innerhalb der Lieferkette, die sich auf die SE ihrer Lieferanten beziehen, tragen gemäß EUDR Artikel 4 Absatz 9 die Verantwortung dafür, dass ihre Lieferanten die EUDR korrekt angewandt haben und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko von [Entwaldung](#), [Waldschädigung](#) oder illegalem Holzeinschlag vorliegt. Bei der [EUTR](#) gab es erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung innerhalb der EU. In einigen EU-Ländern wurde die Verordnung kaum angewandt, oder die angewandten Standards waren sehr niedrig. Falls sich diese Situation bei der EUDR fortsetzt, ist ein Einkauf in solchen Ländern für große Unternehmen in Deutschland oder Österreich mit erheblichen Risiken verbunden.

Das hier beschriebene Vorgehen ist gemäß EUDR Artikel 4 Absatz 9 unserer Ansicht nach auch auf relevante Erzeugnisse bzw. deren Bestandteile anzuwenden, für die die EUDR bereits erfüllt wurde und die anschließend in ein Drittland exportiert, dort verarbeitet und als verarbeitetes Produkt wieder in die EU importiert werden. Hier gibt es jedoch noch Unstimmigkeiten mit der EU-Kommission, die aktuell teilweise eine andere Meinung vertritt (siehe auch [Frage 25](#)).

## 18. Welche weiteren Verpflichtungen haben große Unternehmen?

## 19. Welche Aufgaben haben Waldbesitzer in der EU?

Waldbesitzer innerhalb der EU werden zu Marktteilnehmern, wenn sie Holz verkaufen. Basierend auf einem **inoffiziellen Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** gelten für Waldbesitzer in Deutschland folgende Vorgaben:

- Waldbesitzer sind Marktteilnehmer und müssen ein Sorgfaltspflichtsystem (DDS) anwenden und eine [Sorgfaltserklärung](#) (SE) abgeben. Die Referenznummer (RN) und die Prüfnummer (PN) der SE sowie Nachweise über die Einhaltung der EUDR müssen weitergegeben werden.
- Für den wahrscheinlichen Fall, dass Deutschland von der EU als [Land mit geringem Entwaldungsrisiko](#) eingeschätzt wird, kann eine [vereinfachte Sorgfaltspflicht](#) angewandt werden.

Dies bedeutet, dass nur eine Informationssammlung durchgeführt werden muss. Risikobewertung und Risikominderung entfallen.

- Für die Informationssammlung müssen Waldbesitzer lediglich die Geolokalisierung ihrer Betriebsfläche dokumentieren.
- Die SE kann einmal jährlich basierend auf der Jahreseinschlagsplanung abgegeben werden. Dabei können der komplette Jahreseinschlag sowie alle Flächen des Betriebs angegeben werden. Es ist jedoch auch möglich, häufiger eine SE abzugeben. Dies kann z. B. im Zuge größerer Schadholzmengen erforderlich sein.
- Wenn forstliche Zusammenschlüsse als Marktteilnehmer auftreten, können diese die SE für ihre Mitglieder abgeben. Auch hier reicht eine SE pro Jahr, unter Angabe der geplanten Einschlagsmenge und der Grundstücke des kompletten Zusammenschlusses.
- Landesforstbetriebe geben pro Forstamt einmal jährlich eine SE ab.
- Bei Verkauf von Holz auf dem Stock ist nicht der Waldbesitzer, sondern der Käufer Marktteilnehmer und für die Umsetzung der EUDR verantwortlich.
- Ungeachtet der geplanten Vereinfachungen können Waldbesitzer gemäß EUDR Artikel 6 auch Bevollmächtigte beauftragen, die SE für sie abzugeben. Der Waldbesitzer behält jedoch die Verantwortung für die EUDR-Konformität des Holzes.

## 20. Welche Daten müssen innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden?

[Nachgelagerte große Unternehmen](#) müssen [feststellen](#), dass die Sorgfaltspflicht gemäß EUDR für die gekauften relevanten Erzeugnisse durch den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten erfüllt wurde. Dafür kontrollieren sie das Sorgfaltspflichtsystem (DDS) ihrer Lieferanten. Die genauen Kriterien dafür sind nicht festgelegt.

Welche Informationen zu diesem Zweck angefordert werden müssen, ist abhängig vom jeweiligen Risiko. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, wird empfohlen, mindestens folgende Informationen entlang der Lieferkette weiterzugeben:

1. Referenznummer(n) (RN) und Prüfnummer(n) (PN)
2. Vollständige wissenschaftliche Namen aller möglicherweise enthaltenen Baumarten
3. Land bzw. Länder des Holzeinschlags
4. Informationen zum angewandten Sorgfaltspflichtsystem, inklusive, falls zutreffend:
  - a. Ergebnis der Risikobewertung mit Begründung
  - b. Ggf. Risikominderungsmaßnahmen

RN und PN müssen zwingend für jede Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Baumarten und Länder können anhand von RN und PN auch im Informationssystem eingesehen werden. Aufgrund des erhöhten Aufwands wird eine Weitergabe mit jeder Lieferung oder eine allgemeine Festlegung der Baumarten und Länder eines bestimmten Produkts empfohlen.

Informationen zum Sorgfaltspflichtsystem können auch auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, z. B. in Form von jährlichen Lieferantenüberprüfungen. Bei Holz aus [Ländern mit geringem Entwaldungsrisiko](#) kann eine [vereinfachte Sorgfaltspflicht](#) angewandt werden. In solchen Fällen sind keine Informationen zu Risikobewertung oder Risikominderung erforderlich.

Darüber hinausgehende Informationen, wie z. B. Geokoordinaten oder Lieferkettendokumente, sind nur in Fällen erforderlich, in denen ein hohes Entwaldungsrisiko oder Risiko des illegalen Einschlags vermutet werden. Die Weitergabe von zufälligen Stichproben sollte hier ausreichen, es ist nicht

erforderlich, jede Lieferung im Detail zu prüfen. Sensible Daten dürfen geschwärzt werden. Ziel der Weitergabe der Daten ist, dass Kunden erkennen können, dass ein ausreichendes Sorgfaltspflichtsystem angewandt wird, nicht die nochmalige Durchführung der Sorgfaltspflicht durch den Kunden.

Eine Weitergabe von Informationen an Unternehmen, die keine Händler oder Marktteilnehmer sind (siehe Fragen [30](#) und [31](#)) ist nicht erforderlich. Auch an Endverbraucher müssen keine Informationen weitergegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit unzählige Schreiben kursieren, in denen die Weitergabe umfangreicher Informationen oder die Offenlegung von Lieferketten gefordert werden. Die Forderungen in diesen Schreiben gehen häufig weit über die gemäß EUDR erforderlichen Informationen hinaus. Zudem wird die Weitergabe von Informationen und Referenznummern teilweise schon vor dem 30.12.2025 gefordert, was von der EUDR nicht vorgesehen ist. Es wird empfohlen, solche Schreiben sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall nicht zu unterzeichnen. Die GD Holz Service GmbH hat ein Kundenanschreiben erstellt, in dem die Einhaltung der EUDR bestätigt und verbreitete Fehlannahmen richtiggestellt werden. Mitglieder im GD Holz e.V. und Kunden der GD Holz Service GmbH erhalten das Schreiben auf Anfrage unter [eudr@gdholz.de](mailto:eudr@gdholz.de).

## **21. Wie müssen große Unternehmen, die innerhalb der EU einkaufen, ihre Lieferanten überprüfen?**

[Nachgelagerte große Unternehmen](#) müssen feststellen, dass die Sorgfaltspflicht gemäß EUDR für die gekauften relevanten Erzeugnisse durch den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten erfüllt wurde. Zu diesem Zweck kontrollieren sie das Sorgfaltspflichtsystem der Lieferanten. Die Kriterien dafür sind nicht explizit festgelegt. Laut FAQ der EU-Kommission (Nr. 3.4) bedeutet dies *„nicht zwangsläufig, dass jede einzelne in der vorgelagerten Lieferkette vorgelegte Sorgfaltserklärung systematisch überprüft werden muss“*. Betroffene Firmen könnten beispielsweise prüfen, *„ob Marktteilnehmer in der vorgelagerten Lieferkette über eine betriebsbereite und aktuelle Sorgfaltspflichtregelung verfügen, die angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren umfasst, um die Risiken der Nichtkonformität relevanter Erzeugnisse wirksam zu mindern und zu steuern, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß und regelmäßig erfüllt wird.“*

Laut BLE haben nachgelagerte große Unternehmen folgende Verpflichtung: *„Prüfen des Sorgfaltspflichten-Regelungssystems: Haben Marktteilnehmer und Händler der vorgelagerten Lieferkette ein ordnungsgemäßes Sorgfaltspflichtensystem etabliert und für die relevanten Erzeugnisse und Bestandteile im Produkt eine SE übermittelt?“* ([Quelle](#)).

Die Art und Weise dieser Überprüfungen ist den Unternehmen überlassen, es gilt ein risikobasierter Ansatz. Anstatt kontinuierlicher Überprüfungen von Informationen der Lieferanten sind z. B. auch jährliche Überprüfungen des Sorgfaltspflichtensystems von EU-Lieferanten denkbar. Es ist aber definitiv nicht notwendig, dass nachgelagerte Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht ihrer Lieferanten vollständig wiederholen und umfangreiche Prüfungen anhand der kompletten Dokumentation durchführen. Auch Geokoordinaten müssen nicht überprüft werden. Laut EU-FAQ kann ein nachgelagerter Marktteilnehmer aber auch beschließen, *„dass die Sorgfaltspflicht für alle Sorgfaltserklärungen erfüllt ist, wobei er berücksichtigen muss, dass er nach Art. 4 Abs. 10 EUDR weiterhin die Verantwortung dafür trägt“*.

---

## 22. Wie müssen Daten verwaltet und weitergegeben werden?

Gemäß EUDR Artikel 4 Absatz 7 müssen Marktteilnehmer Daten (insb. Referenznummern (RN)) an ihre Kunden [weitergeben](#). KMU-Händler sind gemäß EUDR dazu nicht verpflichtet. Da nachgelagerte Unternehmen aber auf die Daten angewiesen sind, um die EUDR erfüllen zu können, wird auch hier die Weitergabe von Daten empfohlen. Ein Management dieser Daten, z. B. im Warenwirtschaftssystem der Marktteilnehmer und Händler, erscheint daher sinnvoll.

Es ist erforderlich, dass die weitergegebenen Daten den gehandelten Produkten entsprechen. Dabei ist es aber nicht nötig, Daten und RN eindeutig einzelnen Produkten zuzuordnen. Die Weitergabe größerer (auch sehr großer) Datenmengen ist möglich, solange die dem Produkt zugehörigen Daten in der Datensammlung enthalten sind. Dies betrifft insbesondere größere Industriebetriebe, die mit Rundholzplätzen oder Haufwerken arbeiten, wodurch verschiedene Rohstoffherkünfte vermischt werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass Kunden ggf. einen erhöhten Aufwand haben, wenn ihnen große Mengen an Daten zur Verfügung gestellt werden.

Betriebe, die in ihrem Lager Prinzipien wie „First In – First Out“ anwenden, können dadurch die Zuordnung von Produkten und Daten relativ genau ermöglichen.

Die EUDR definiert kein bestimmtes Format, in dem die Weitergabe von Daten innerhalb der Lieferkette erfolgen soll. Unternehmen können hier, idealerweise in Absprache mit Kunden und Lieferanten, eigene Lösungen finden.

## 23. Weitergabe von Daten: Wie kann der Lieferantenschutz gewährleistet werden?

## 24. Was passiert, wenn Lieferanten die gemäß EUDR erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen?

Vor dem Import [relevanter Erzeugnisse](#) in die EU muss ein [Sorgfaltspflichtsystem](#) angewandt und eine [Sorgfaltserklärung](#) (SE) abgegeben werden. Falls die dafür gemäß EUDR [erforderlichen Daten](#) nicht vorliegen, dürfen die Erzeugnisse nicht in die EU importiert werden.

Beim Handel innerhalb der EU müssen nicht-KMUs [feststellen](#), dass ihre Lieferanten die EUDR erfüllt haben. Falls die Lieferanten die [dafür nötigen Daten](#) nicht zur Verfügung stellen, können die relevanten Erzeugnisse bzw. daraus hergestellte relevante Erzeugnisse nicht EUDR-konform weiterverkauft werden. Mit der Abgabe seiner SE wird das nicht-KMU haftbar dafür, dass das relevante Erzeugnis EUDR-konform ist.

## 25. Wie wird Holz aus der EU gehandhabt, das in einem Drittland verarbeitet wurde?

---

## Anwendungsbereich

### 26. Für welche Produkte gilt die EUDR?

Die EUDR gilt für Produkte, die:

- Aus den „*relevanten Rohstoffen*“ Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz hergestellt wurden **und**
- Im Anwendungsbereich der EUDR ([Anhang I](#)) als „*relevante Erzeugnisse*“ aufgeführt sind.

Der Anwendungsbereich der EUDR definiert die relevanten Erzeugnisse anhand ihrer [Zolltarifnummern](#). Wenn nur die ersten zwei oder vier Ziffern einer Zolltarifnummer angegeben sind, bedeutet dies, dass alle Zolltarifnummern betroffen sind, die mit diesen Ziffern beginnen.

Bei einigen Zolltarifnummern im Anwendungsbereich ist ein „*ex*“ vorangestellt (z. B. *ex 9401 Sitzmöbel* oder *ex 49 Bücher, Zeitungen, Bilddrucke*). Dies bedeutet, dass nur diejenigen Produkte betroffen sind, die auch aus dem entsprechenden relevanten Rohstoff (also z. B. Holz) erzeugt wurden.

Erzeugnisse, die zwar Holz enthalten, deren Zolltarifnummer aber nicht im Anwendungsbereich der EUDR aufgeführt ist, fallen nicht unter die EUDR (z. B. Musikinstrumente, WPC oder Holzspielzeug). Gleiches gilt für Erzeugnisse, die zwar im Anwendungsbereich aufgeführt sind, aber kein Holz enthalten (z. B. Produkte aus Bambus, Palmen oder Getreidezellulose). Bei zusammengesetzten relevanten Erzeugnissen, die sowohl Holz als auch z. B. Bambus enthalten, muss für die Holzbestandteile die EUDR erfüllt werden.

### 27. Fällt Recycling-Material unter die EUDR?

Produkte, die ausschließlich aus Recyclingmaterialien hergestellt wurden (z. B. Recyclingpapier, Alt-holz-Möbel) fallen nicht unter die EUDR. Als Recyclingmaterialien gelten Waren, die anderenfalls als Abfall entsorgt worden wären. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses wie z. B. Sägenebenprodukte (Sägemehl, Späne etc.). Kleine Anteile von Frischholzfäsern in Recyclingprodukten fallen unter die EUDR – die EUDR kennt keine [Bagatellgrenze](#).

### 28. Fällt Verpackungsmaterial unter die EUDR?

Auch Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird, fällt nicht unter die EUDR. Wenn Verpackungen für sich genommen in Verkehr gebracht werden (also z. B. eine Lieferung Kartonagen oder Holzpaletten), muss die EUDR angewandt werden. Beim Import gilt hier die Regel: Sobald Verpackungen mit einer EUDR-relevanten Zolltarifnummer als gesonderte Position in den Zollpapieren auftauchen, fallen sie unter die EUDR. Dies betrifft z. B. Ersatzverpackungen. Für den Kauf von Verpackungsmaterial innerhalb der EU gibt es eine [Sonderregelung](#).

Laut EU-FAQ, Frage 2.6, sind Tauschverpackungen nach ihrer ersten Verwendung vom Anwendungsbereich der EUDR ausgenommen.

---

## 29. Wie finde ich heraus, welche Zolltarifnummer für mein Produkt gilt?

## 30. Was gilt, wenn relevante Erzeugnisse verwendet werden, um nicht relevante Erzeugnisse herzustellen?

Unternehmen, die innerhalb der EU [relevante Erzeugnisse](#) einkaufen und daraus Erzeugnisse herstellen, die nicht im Anwendungsbereich der EUDR genannt werden, gelten nicht als Marktteilnehmer. Das bedeutet, dass weder für den Einkauf noch für den Verkauf der Erzeugnisse die Regeln der EUDR angewandt werden müssen. Es müssen hierfür also keine Informationen vom Lieferanten angefordert und keine Sorgfaltserklärungen abgegeben werden.

Dies gilt auch für den Kauf von Verpackungsmaterialien innerhalb der EU, vorausgesetzt, sie werden ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen anderer Erzeugnisse verwendet. Weder der Einkauf der Verpackungsmaterials noch der Verkauf des verpackten Erzeugnisses fallen unter die EUDR.

Diese Regelung gilt jedoch nur für den Einkauf innerhalb der EU. Wer relevante Erzeugnisse von außerhalb der EU importiert, gilt als [Marktteilnehmer](#), unabhängig davon, was mit der Ware später passiert (siehe EU-FAQ, Frage 2.10).

## 31. Wie werden relevante Erzeugnisse gehandhabt, die im eigenen Unternehmen verwendet werden?

Unternehmen, die relevante Erzeugnisse, die innerhalb der EU zur Verwendung im eigenen Unternehmen kaufen (z. B. Druckerpapier, Brennholz zur Energieerzeugung oder LKW-Reifen) sind keine Marktteilnehmer oder Händler im Sinne der EUDR. Sie sind also nicht zur Erfüllung der EUDR verpflichtet. Dies bedeutet, dass hierfür grundsätzlich keine Informationen vom Lieferanten angefordert werden müssen und keine Sorgfaltserklärungen abgegeben werden müssen.

Dies gilt laut einer mündlichen Aussage des BMEL auch beim Einbau von Holzbauteilen in ein Gebäude. Diese werden durch den Einbau „dem Markt entzogen“, dadurch liegt kein Inverkehrbringen bzw. Handel vor und der Bauherr des Gebäudes ist nicht von der EUDR betroffen.

Wer relevante Erzeugnisse von außerhalb der EU importiert, gilt jedoch grundsätzlich als [Marktteilnehmer](#), unabhängig davon, was mit der Ware später passiert (siehe EU-FAQ, Frage 2.10).

## 32. Gibt es bei der EUDR eine Bagatellgrenze?

Nein. Jedes Produkt, das im [Anwendungsbereich](#) der EUDR aufgeführt ist und nicht von einer [Ausnahmeregelung](#) betroffen ist, fällt unter die EUDR. Dies betrifft z. B. auch Mustersendungen oder Kleinmengen.

Bei relevanten Produkten, die nur kleine Mengen an Frischholzfaser enthalten (z. B. als Beimischung in Recyclingpapier oder Holzwerkstoffen), muss die EUDR für den Frischholzanteil erfüllt werden.

Es gibt derzeit Diskussionen auf EU-Ebene, ob die Einführung einer Bagatellgrenze möglich ist.



### **33. Was gilt bei relevanten Erzeugnissen, die aus mehreren Rohstoffen bestehen?**

Bei relevanten Erzeugnissen, die aus mehreren relevanten Rohstoffen bestehen, muss die EUDR nur für den Hauptrohstoff angewandt werden. Dies ist der in Anhang I der EUDR beim jeweiligen Produkt in der linken Spalte aufgeführte Rohstoff. Somit muss z. B. bei Holzmöbeln mit einem Bezug aus [Rindsleder](#) oder für Papier mit Bestandteilen aus Palmöl die EUDR nur für das enthaltene Holz erfüllt werden (siehe EU-FAQ, Frage 1.3).

## **Detailfragen**

### **34. Was ist die Länderbewertung gemäß EUDR Artikel 29?**

Die EU hat einen Dienstleister beauftragt, der derzeit das Entwaldungsrisiko für alle Länder (bzw. Landesteile) weltweit bewertet (sog. „Country Benchmarking“). Dies betrifft sowohl Drittländer als auch EU-Mitgliedsstaaten. Die Länder bzw. Landesteile werden in „geringes“, „normales“ oder „hohes“ Risiko eingeteilt. Die EU-Kommission muss diese Liste bis spätestens 30.06.2025 veröffentlichen. Bis zur Veröffentlichung der Liste gilt für alle Länder weltweit ein normales Risiko.

Die Länderbewertung hat Einfluss auf die Sorgfaltspflicht, da für Produkte aus Ländern mit geringem Risiko eine sog. „[vereinfachte Sorgfaltspflicht](#)“ angewandt werden darf. Zudem hat sie Auswirkungen darauf, wie häufig Unternehmen von den [Behörden geprüft](#) werden müssen.

### **35. Wie wird Holz aus Ländern mit geringem Entwaldungsrisiko behandelt?**

Gemäß Artikel 13 der EUDR darf beim Inverkehrbringen von Holz, das in einem Land mit geringem Risiko gemäß [EU-Länderbewertung](#) eingeschlagen wurde, eine sog. vereinfachte Sorgfaltspflicht angewandt werden. Dies bedeutet, dass im Rahmen des [Sorgfaltspflichtsystems](#) lediglich die [Informationssammlung](#) gemäß Artikel 9 EUDR erforderlich ist. Auf Risikobewertung und Risikominderung gemäß EUDR Artikeln 10 und 11 kann in solchen Fällen verzichtet werden. Da die Informationssammlung der mit Abstand aufwändigste Teil des Sorgfaltspflichtsystems ist, stellt die „vereinfachte“ Sorgfaltspflicht für Importeure in der Praxis jedoch kaum eine Vereinfachung dar.

Es muss bei der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht sichergestellt werden, dass kein Holz aus anderen Quellen in der Lieferung enthalten ist. Die zuständigen Behörden können beim Marktteilnehmer Nachweise anfordern, die beweisen, dass die EUDR nicht umgangen wurde und das Holz wirklich in dem angegebenen Land mit geringem Entwaldungsrisiko eingeschlagen wurde.

### **36. Gibt es besondere Regeln für Waren aus Norwegen, Großbritannien oder der Schweiz?**

---

### **37. Was heißt EUTR?**

Die [Verordnung 995/2010](#), besser bekannt als EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), ist die Vorgängerin der EUDR. Sie verpflichtet Erstinverkehrbringer von Holz und Holzprodukten in der EU zur Anwendung eines Sorgfaltspflichtsystems. Dadurch muss verhindert werden, dass illegal eingeschlagenes Holz in der EU in Verkehr gebracht wird. Die EUDR übernimmt die Prinzipien der EUTR und erweitert sie um die Aspekte Entwaldung und Waldschädigung. Die EUTR gilt bis zum 30.12.2025. Für Holz, das bereits vor dem 29.6.2023 eingeschlagen wurde und nach dem 30.12.2025 in die EU importiert wird, gilt die EUTR weiter bis zum 31.12.2028.

### **38. Was ist der Unterschied zwischen EUDR, LkSG und CSDDD?**

### **39. Helfen Zertifizierungen bei der Umsetzung der EUDR?**

### **40. Ist CITES-Holz von der EUDR ausgenommen?**

### **41. Ist FLEGT-Holz von der EUDR ausgenommen?**

### **42. Wer sind die zuständigen Behörden?**

### **43. Welche Aufgaben haben die zuständigen Behörden?**

### **44. Was passiert bei Verstößen gegen die EUDR?**

In der EUDR werden teils drastische Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung genannt. Inwieweit diese jedoch tatsächlich angewandt werden, ist von den jeweils zuständigen Behörden abhängig. Folgende Sanktionen werden in Artikel 25 der EUDR genannt und müssen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden:

- Geldstrafen oder Geldbußen, die potenzielle Höchststrafe muss mindestens 4 % des Gesamtumsatzes in der EU betragen,
- Einziehung der relevanten Erzeugnisse,
- Einziehung der Einnahmen aus dem Verkauf der relevanten Erzeugnisse,
- Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und öffentlicher Finanzierung (maximal für 12 Monate),
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen: Verbot, relevante Erzeugnisse in die EU zu importieren, in der EU zu handeln oder aus der EU zu exportieren sowie Verbot der Anwendung der [vereinfachten Sorgfaltspflicht](#).

Die EU-Kommission veröffentlicht die Namen und Vergehen aller Firmen, die aufgrund von Verstößen gegen die EUDR rechtskräftig verurteilt worden sind, auf ihrer Internetseite.

#### **45. Gibt es eine Berichtspflicht bei der EUDR?**

#### **46. Wie wird Holz aus Agroforstwirtschaft, Obstbaumplantagen oder Kautschukplantagen behandelt?**

Bei Agroforstwirtschaft werden sowohl Land- als auch Forstwirtschaft auf einer Fläche betrieben. Die EUDR definiert Agroforstwirtschaft als „landwirtschaftliche Plantagen“ und nicht als Wald. Gleiches gilt für Kurzumtriebsplantagen, Obstbaumplantagen oder Kautschukplantagen.

Da die Flächen nicht als Wald definiert werden, ist das Thema [Waldschädigung](#) in solchen Fällen nicht relevant und muss nicht geprüft werden. Es muss jedoch geprüft werden, ob es sich bei der Fläche nach dem 31.12.2020 um einen Wald gehandelt hat, um [Entwaldung](#) ausschließen zu können. Außerdem müssen der legale Holzeinschlag nachgewiesen werden sowie Geokoordinaten zur Verfügung gestellt werden.

#### **47. Unterscheidet sich die Anwendung der EUDR bei anderen Rohstoffen von der Anwendung bei Holz?**

#### **48. Wie definiert die EUDR Grundstücke (engl. „Plot of land“)?**

Im Zuge der Informationssammlung der EUDR muss vor dem Import die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen das importierte Holz geerntet wurde, gesammelt werden. Bei Flächen bis vier Hektar reicht hierfür eine einzelne Koordinate. Bei Flächen über vier Hektar ist ein Polygon nötig, bestehend aus genügend Koordinaten, „um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben“.

Ein Grundstück wird von der EUDR definiert als „ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“.

Gemäß FAQ der EU-Kommission, Fragen 1.14 und 1.18, muss jedes Polygon ein einzelnes Grundstück beschreiben, egal ob zusammenhängend oder nicht. Wenn ein Produkt Holz aus mehreren Grundstücken enthält, müssen alle Polygone einzeln angegeben werden. Es ist nicht erlaubt, mehrere Grundstücke zu einem Polygon zusammen zu fassen. Auch ist es nicht erlaubt, größere Flächen anzugeben, die eines oder mehrere Polygone enthalten.

Es gibt derzeit Pläne in einzelnen Lieferländern, zusammengefasste Geodaten (z. B. auf Landkreisebene) zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht nicht den Vorgaben der EUDR und kann bei Behördenprüfungen zu Problemen führen.

#### **49. Was muss bei der Zollanmeldung (Import/Export) beachtet werden?**

## 50. Wie wird die EUDR bei Streckengeschäften gehandhabt?

### Beispielszenarien

#### Szenario 1: Import aus Drittland und Handel innerhalb der EU

#### Szenario 2: Holzeinschlag in Deutschland und Handel innerhalb der EU

##### 1. Holzeinschlag und Handel in Deutschland ab dem 30.12.2025:

Forstbetrieb A [wendet ein vereinfachtes Sorgfaltspflichtsystem an](#) und gibt, basierend auf seiner Jahreseinschlagsplanung, eine [Sorgfaltserklärung](#) (SE) ab. Forstbetrieb A erntet Holz in seinem Wald und bietet dieses zum Verkauf an. Er sammelt folgende Informationen und gibt diese an seine Kunden weiter:

- a. Referenznummer(n) (RN) und Prüfnummer(n) (PN)
- b. Vollständige wissenschaftliche Namen aller möglicherweise enthaltenen Baumarten
- c. Land bzw. Länder des Holzeinschlags
- d. Informationen zum angewandten Sorgfaltspflichtsystem (Informationen zur Informationssammlung ausreichend; Risikobewertung und Risikominderung in der Regel nicht erforderlich)

##### 2. Verarbeitung:

Sägewerk B ([nicht-KMU](#)) kauft Rundholz von Forstbetrieb A. Forstbetrieb A stellt die dafür nötigen Informationen zur Verfügung. Sägewerk B kauft zudem von einer großen Zahl weiterer Waldbesitzer Rundholz ein und erhält jeweils die dafür nötigen Informationen. Sägewerk B stellt aus dem Rundholz Schnittholz her. Zusätzlich fallen bei der Produktion Sägespäne an, die auch weiterverkauft werden sollen.

Sägewerk B hat hinsichtlich EUDR folgende [Verpflichtungen](#):

- a. Informationen (Name, Adresse etc.) zu Lieferanten und Kunden sammeln
- b. RN der bezogenen Produkte sammeln
- c. [Feststellen](#), dass die Sorgfaltspflicht gemäß EUDR durch Forstbetrieb A und sonstige Lieferanten erfüllt wurde (z. B. im Rahmen jährlicher Audits). Bei deutschem Holz fällt diese Prüfung voraussichtlich sehr kurz aus.

Folgende Punkte sind für die Prüfung durch Sägewerk B relevant:

- i. Wurde ein Sorgfaltspflichtsystem angewandt?
  - ii. Entspricht dieses Sorgfaltspflichtsystem den Vorgaben der EUDR?
  - iii. Geht das System ausreichend in die Tiefe?
- d. Alle Informationen für fünf Jahre speichern
  - e. SE für das Schnittholz und die Sägespäne abgeben (unter Bezug auf alle von den Lieferanten erhaltenen Referenznummern, die möglicherweise im Produkt enthalten sind). Die SE muss abgegeben werden, bevor die Produkte weiterverkauft werden dürfen, der Zeitpunkt der Abgabe ist ansonsten flexibel.

- 
- f. RN, PN sowie Nachweise dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, an Kunden weitergeben.
3. Weiterverkauf innerhalb der EU:  
Auch die Kunden von Sägewerk B innerhalb der EU müssen die EUDR anwenden:
4. Weiterverkauf an KMUs:  
Importeur C verkauft das Holzprodukt an KMU-Händler D. KMU-Händler D hat hinsichtlich der EUDR folgende Verpflichtungen:
- Informationen (Name, Adresse etc.) zu Lieferanten und Kunden sammeln
  - Referenznummern der bezogenen Produkte sammeln
  - Alle Informationen für fünf Jahre speichern
  - RN, PN sowie Nachweise dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, an Kunden weitergeben (verpflichtend für Verarbeiter, freiwillig für KMU-Händler).
5. Weiterverkauf an nicht-KMUs:  
KMU-Händler D verkauft das Holzprodukt an nicht-KMU-Händler E. Damit nicht-KMU-Händler E die EUDR erfüllen kann, gibt KMU-Händler D ihm die von Importeur C erhaltenen Informationen weiter. Um den Lieferantenschutz zu gewährleisten, kann KMU-Händler D sämtliche Hinweise auf Importeur C aus den Dokumenten entfernen und ggf. eine eigene Sorgfaltsklärung abgeben.  
Nicht-KMU-Händler E hat hinsichtlich EUDR nun folgende Verpflichtungen:
- Informationen (Name, Adresse etc.) zu Lieferanten und Kunden sammeln
  - RN und PN der bezogenen Produkte sammeln
  - Feststellen, dass die Sorgfaltspflicht gemäß EUDR für die gekauften relevanten Erzeugnisse vom Lieferanten oder dessen Vorlieferanten erfüllt wurde (z. B. im Rahmen jährlicher Audits).  
Folgende Punkte sind für die Prüfung durch nicht-KMU-Händler E relevant:
    - Wurde ein Sorgfaltspflichten-System angewandt?
    - Entspricht dieses Sorgfaltspflichten-System den Vorgaben der EUDR?
    - Geht das System ausreichend in die Tiefe?
  - Alle Informationen für fünf Jahre speichern
  - SE abgeben (unter Bezug auf die Referenznummer von Importeur C). Die SE muss abgegeben werden, bevor das Produkt weiterverkauft werden darf, der Zeitpunkt der Abgabe ist ansonsten flexibel.
  - RN, PN sowie Nachweise dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, an Kunden weitergeben.

### **Szenario 3: Holzeinschlag in der EU, Export von Rohholz und anschließender Import von Fertigprodukten in die EU**